

# Allgemeine Einkaufsbedingungen



<b>Allgemeines</b>	Nachstehende Bedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Bestellung. Mit der Annahme der Bestellung gelten ausschliesslich unsere Einkaufsbedingungen als anerkannt. Abänderungen, Ergänzungen bzw. abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung als angenommen.
<b>Eigentumsrecht</b>	Zeichnungen, Modelle und Muster sowie weitere Unterlagen, die wir den Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Ohne unsere Zustimmung dürfen diese Dritten gegenüber in keiner Form zur Kenntnis gebracht oder zur Herstellung von Ware für Dritte verwendet werden. Für die Ausführung sind die Angaben der beigelegten Zeichnungen verbindlich. Musterteile dienen lediglich zur Erläuterung der Zeichnung.
<b>Materialbereitstellung</b>	Materialbereitstellungen, die wir zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleiben auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum.
<b>Preise</b>	Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise (inkl. Nebenkosten).
<b>Liefertermine</b>	Der Liefertermin ist dann eingehalten, wenn die vereinbarte Lieferung bis zum Terminablauf am Bestimmungsort eintrifft oder uns bei Lieferungen „ab Werk“ vor Terminablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Bei Lieferverzug behalten wir uns das Recht vor, die Bestellung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu annullieren. Teillieferungen sowie vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.
<b>Gewährleistung</b>	Die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen beträgt - vorbehaltlich längerer Garantiezeit - 1 Jahr, gerechnet ab Lieferung der Ware. Zeigen sich bei der Abnahmekontrolle offene, bei der Verarbeitung oder beim Gebrauch verdeckte Mängel, die auf nicht fachgemässe oder nicht bestellungskonforme Ausführung zurückgeführt werden können, so hat der Lieferant diese auf seine Kosten zu beheben. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten umfasst aber auch die Haftung für Kosten und Aufwendungen von GIRMATIC wegen Ausschusses, der durch Mängel entstanden ist, welche der Lieferant verursacht hat. Mängelrügen werden von uns so rasch als möglich geltend gemacht. Wir können jedoch keine diesbezügliche Fristansetzung anerkennen.
<b>Gefahrenübergang</b>	Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Lieferung trägt bis zur Ablieferung in unserem Werk oder an einem anderen vereinbarten Erfüllungsort der Lieferant.
<b>Erfüllungsort</b>	Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort, für die Zahlung Romanshorn.
<b>Gerichtsstand und anwendbares Recht</b>	Gerichtsstand ist Romanshorn (Schweiz). Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Für alle nicht speziell erwähnten Punkte gelangt das schweizerische Obligationenrecht zur Anwendung.

GIRMATIC AG ROMANSHORN, 01.01.2006